

# Satzung

laut

Mitgliederversammlung vom 26. April 2023

§ 1 Name und Sitz .....	ii
§ 2 Zweck und Ziel.....	ii
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	iii
§ 4 Mitgliedschaft.....	iii
§ 5 Aufnahme .....	iii
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	iii
§ 7 Mitgliederversammlung .....	iv
§ 8 Der Vorstand .....	v
§ 9 Aufgaben des Vorstandes .....	vi
§ 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung.....	vi

## § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kindergruppe Nikolausstraße e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
- (2) Sitz und Gerichtsstand ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist:
  - a. die Planung, Errichtung und der Unterhalt einer Kindertagesstätte bzw. mehrerer Eltern-Kind-Gruppen.
  - b. die Ermöglichung einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehung mit Kindern. Unter einer situationsbezogenen und familienergänzenden Erziehung ist eine Erziehung auf wissenschaftlich sozialpädagogischer Grundlage zu verstehen, die sich an der Lebenssituation der Kinder orientiert und deren Inhalte gemeinsam von Eltern und den Erziehern/Erzieherinnen in Form eines Erziehungskonzeptes ausgearbeitet werden. Dazu treffen sich die aktiven Mitglieder des Vereins regelmäßig und arbeiten in den Eltern-Kind-Gruppen mit.
  - c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern in Fragen der Entwicklung von Kindern und deren Erziehung.
- (2) Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Diese Vereinsbeiträge dienen ausschließlich den satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zielen des Vereins.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder, auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, keinerlei Vermögensvorteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

### § 4 Mitgliedschaft

#### (1) Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder des Vereins können alle Eltern werden, deren Kinder in der/den Kindergruppe(n) aufgenommen sind, sowie die fest angestellten Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des Vereins. Aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Fest angestellte Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen sind nicht stimmberechtigt bei Angelegenheiten, die arbeitsrechtliche und –vertragliche Belange betreffen.

Eltern, deren Kinder in den Gruppen sind, haben zwei Stimmen pro Familie. Ist nur ein Elternteil anwesend, kann dieser beide Stimmen wahrnehmen. Eine darüber hinausgehende Stimmenübertragung ist nicht gestattet.

#### (2) Passive Mitgliedschaft

Passive Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, den Verein ideell und materiell zu fördern. Sie haben kein Stimmrecht.

### § 5 Aufnahme

- (1) Der Aufnahmeantrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung kann innerhalb von 10 Wochen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung revidiert werden, hierfür sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.
- (2) Das neue Mitglied ist an die bestehende Satzung des Vereins gebunden. Alle früher gefassten Beschlüsse sind für das neue Mitglied verbindlich, sofern sie ihm schriftlich oder zur Einsichtnahme (z.B. Protokolle) zur Verfügung stehen.
- (3) Passive Mitglieder erwerben die aktive Mitgliedschaft, wenn deren Kind(er) in die Kindergruppe aufgenommen wird / werden, sofern sie keinen Widerspruch einlegen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die aktive Mitgliedschaft endet zum Ende des Kalendermonats, in dem das letzte betreute Kind der Familie eingeschult wird oder wenn für kein Kind mehr ein Betreuungsvertrag besteht. Außerdem endet jede Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

### (1) Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 30. September eines Jahres möglich.

### (2) Ausschluss

- a. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig. Das vom Ausschluss betroffene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
- b. Dem vom Ausschluss bedrohten Mitglied wird vor Beschlussfassung Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme innerhalb einer Woche gegeben.

## § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung umfasst alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens ein Mal im Jahr in der Form einer Präsenzveranstaltung statt.
- (3) An Stelle einer Mitgliederversammlung nach Abs. 2 kann zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Abs. 1 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlungen finden per Video- oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür, sofern ein Passwortschutz bestehen soll, rechtzeitig entsprechendes Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine rein virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen innerhalb von 8 Wochen einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und vom Vorstand und Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) Der Mitgliederversammlung sind der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Kassenbericht des Kassierers zur Entlastung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Prüfern ist jederzeit unangemeldet Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
  - die Aufgaben des Vereins
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - den Geschäftsführungsrahmen des Vorstands
  - den Haushaltsplan
  - die Höhe der Mitglieds- und Betreuungsbeiträge
  - An- und Verkauf, Miete, Pacht sowie Belastung von Grundstücken
  - Beteiligungen an Gesellschaften und Mitgliedschaft in anderen Vereinen
  - Aufnahme von Darlehen
  - Personalangelegenheiten, sofern diese nicht innerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs vom Vorstand entschieden werden können
  - Satzungsänderung
  - Auflösung des Vereins
- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Stimmen der aktiven Mitglieder vertreten sind, und beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz nichts anderes zwingend vorschreibt. Ist die Mitgliederversammlung trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen innerhalb einer Frist von 6 Wochen einzuberufen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Auf diese besondere Beschlussfähigkeit muss in der Einladung zur neuen Mitgliederversammlung hingewiesen werden.
- (10) Die Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei volljährigen stimmberechtigten Vereinsmitgliedern. Gewählt wird ein Verwaltungsvorstand, ein Personalvorstand und ein/e Kassierer/in.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzeln für sein Amt, von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für die Dauer von einem Jahr mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung von Neuwahlen fort dauert. Wiederwahl ist möglich. Wird im ersten Wahlgang die notwendige Mehrheit nicht erreicht, so genügt im zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, und im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand nach Anhörung und Stellungnahme unter der Maßgabe einer anschließenden Neuwahl jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abwählen. Die Abwahl des Vorstandes ist nur zulässig, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

## § 9 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach außen.
- (2) Er ist ehrenamtlich tätig. Bare Auslagen werden erstattet.
- (3) Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (4) Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (5) Weitere Aufgaben des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (6) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert.
- (7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### § 10 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Vereinsauflösung von vier Fünfteln aller aktiven Mitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluß gefaßt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und bei anstehenden Satzungsänderungen außerdem der Einladung zur Mitgliederversammlung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft

**AWO Bezirksverband Württemberg e.V.**  
Kyffhäuserstraße 77  
70469 Stuttgart – Feuerbach  
VR 117

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.